

Wesensfestigkeit -Neufassung Juni 2023-

**Weimaraner Klub e.V. von 1897
Inkrafttreten 01. 01. 2024**

Die Wesensfestigkeit ist für den Weimaraner eine der wichtigsten Zucht voraussetzungen. Das Wesen ist im FCI Standard 99/D unter Verhalten / Charakter (Wesen) beschrieben.

Die Bewertung des Wesens setzt sich aus der Summe der Beobachtungen anlässlich einer oder mehrerer Veranstaltungen zusammen.

Für die Zuchttauglichkeit des Hundes ist die Beurteilung beim Wesenstest des Weimaraner Klub ausschlaggebend.

Die Wesensfestigkeit wird festgestellt bei:

- Zucht- und Gebrauchsprüfungen des JGHV
Formblatt 3, 5 und 7 Schussfestigkeit, Wesens- und Verhaltensfeststellungen
- Ausstellungen des VDH
- Zuchtschauen des Weimaraner Klub e.V.
- Wesenstest des Weimaraner-Klub e.V. als Zucht-Voraussetzung.

Die Beurteilung beim Wesenstest des Weimaraner-Klub e.V. erfolgt durch einen vom Weimaraner Klub e.V. geschulten, geprüften und ernannten Wesensrichter und Wesensprüfer.

Diese sind aus unterschiedlichen Landesgruppen von der Zuchtschauleitung einzuladen.

Die Nennung zum Wesenstest ist zusammen mit der Nennung zur Formbewertung oder separat bei der Zuchtschauleitung einzureichen. Mit der Nennung erkennt der Eigentümer die Durchführungsbestimmungen des Wesenstests als für sich verbindlich an.

Folgende zuchtausschließende Wesensmängel sind in § 4.7.1 der Zuchtordnung des Weimaraner Klub e.V. benannt: Ängstlichkeit, Nervosität, Scheue, Handscheue, übersteigerte Aggressivität, Schussempfindlichkeit, Schussscheue.

Gemäß § 4.4 der Zuchtordnung des Weimaraner Klub e.V. müssen Zuchthunde einen wesensfesten und harten Gebrauchstyp verkörpern.

Wesenstest -Neufassung Juni 2023-

**Weimaraner Klub e.V. von 1897
Inkrafttreten 01. 01. 2024**

Angestrebt wird, mindesten jeweils 6 Personen aus jeweils unterschiedlichen Landesgruppen zu schulen und nach erfolgter Prüfung zum Wesensrichter -mind. 6 Personen- bzw. Wesensprüfer -mind. 6 Personen- zu ernennen.

Diese können dann von der jeweiligen Zuchtschauleitung zur Durchführung des Wesenstests eingeladen werden. Dabei ist zu beachten, dass die einladende Landesgruppe nur einen von ihr vorgeschlagenen Wesensrichter / Wesensprüfer einladen darf, die zweite richtende bzw. prüfende Person ist aus einer anderen Landesgruppe zu wählen.

Teil 1 des Wesenstests wird von einem Wesensrichter und einem Wesensprüfer,

Teil 2 von einem Wesensrichter durchgeführt.

1. Voraussetzungen zur Ernennung als Wesensrichter:

1. 1 Die als Wesensrichter vorzuschlagenden Personen müssen aktive Formwertrichter im Weimaraner Klub e. V. oder VDH Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Weimaraner sein. Der Vorschlag erfolgt durch mindestens eine Landesgruppe durch den Landesgruppenvorsitz oder durch den Vorstand des Weimaraner Klub e. V.. Wesensrichter müssen eine Wesenstest - Schulung des Weimaraner Klub e. V. besucht und die anschließende Prüfung bestanden haben.
1. 2 Bereits vor dem 01. 01. 2023 für den Weimaraner Klub e. V. aktive Wesenstester dürfen bis zum 31. 12. 2024 weiterhin als Wesensrichter eingesetzt werden. Ab dem 01. 01. 2025 müssen auch sie die unter 1.1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Wesensrichter tätig zu sein.

2. Voraussetzungen zur Ernennung als Wesensprüfer:

2. 1 Die als Wesensprüfer vorzuschlagenden Personen müssen aktive Gebrauchshundführer sein, über die notwendige körperliche Fitness und Erfahrung als Figurant verfügen.

Der Vorschlag erfolgt durch mindestens eine Landesgruppe durch den Landesgruppenvorsitz oder den Vorstand des Weimaraner Klub e. V.. Wesensprüfer müssen eine Wesenstest - Schulung des Weimaraner Klub e. V. besucht und die anschließende Prüfung bestanden haben.

2. 2 Bereits vor dem 01. 01. 2023 für den Weimaraner Klub e. V. aktive Wesenstester dürfen bis zum 31. 12. 2024 weiterhin als Wesensprüfer eingesetzt werden. Ab dem 01. 01. 2025 müssen auch sie die unter 2.1. festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Wesensprüfer tätig zu sein.

3. Ernennung:

Wer die Voraussetzungen zu 1.1 und 2.1 erfüllt, kann zum Wesensrichter und / oder Wesensprüfer ernannt werden. Dies erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die Ernennung selbst erfolgt durch den Vorstand.

Die Ernennung gilt unbefristet, vorausgesetzt der Wesensrichter / Wesensprüfer nimmt in Abständen von maximal 4 Jahren an den angebotenen Wesenstest – Schulungen des Weimaraner Klub e. V. teil.

Die Ernennung kann bei Fehlverhalten jederzeit durch den erweiterten Vorstand widerrufen werden. Dies erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Personen als Wesensrichter oder Wesensprüfer vorschlagen, die die Voraussetzungen unter 1.1 und 2.1 nicht erfüllen.

Für diesen Fall ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes nötig.

Diese erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstandes.

4. Schulung:

Die Schulung und Prüfung der Bewerber erfolgt in einer Wesenstest – Schulung des Weimaraner Klub e. V..

Das Konzept zur Schulung und Prüfung wird vom Vorstand unter Leitung des Zuchtwarts erstellt.

5. Funktion des Wesensrichters:

dem Wesensrichter obliegt die maßgebliche Beurteilung des Wesens des Hundes bei Teil 1 und 2 er ist für die korrekte Durchführung des Wesenstests verantwortlich.

er führt das Eingangsgespräch mit dem Hundeführer

er gibt den Beginn sowie das Ende des Tests am Gegenstand vor

er führt den Kreistest durch

er ist für die Sicherheit der Anwesenden verantwortlich.

6. Funktion des Wesensprüfers:

der Wesensprüfer ist bei „Teil 1 Gegenstand“ aktiv und reizt den Hund,

er reagiert unmittelbar und eigenverantwortlich auf das Verhalten des Hundes in der Reizsituation

er erhöht oder reduziert eigenverantwortlich den Druck auf den Hund.

er führt das „das Endgespräch“ mit dem Hundeführer, kontrolliert den Chip usw.

er gibt seine Einschätzung über das Wesen des Hundes beim Reizen und dem Endgespräch an den Wesensrichter weiter.

Beim Wesenstest wird das Verhalten und die Flexibilität des Hundes in der Konfrontation auf unterschiedliche Reize beurteilt.

1. am Gegenstand:

Der Hundeführer wird mit dem zu prüfenden Hund zum Wesensrichter gerufen. Dort wird ein Gespräch von ca. 1 Minute geführt, bei dem das allgemeine Verhalten des Hundes beobachtet wird.

Der Hund wird an einem geeigneten Anbindegegenstand, Baum, Pfahl o. Ä. in eine Höhe bis ca. 0,5 m vom Erdboden mit einer ca. 2m langen Leine angebunden. Ihm wird eine vom Veranstalter gestellte breite Halsung angelegt, ein richtig sitzendes Geschirr ist erlaubt.

Um die Anbindestelle herum muss ein ca. 3m großer Radius zum Ausweichen des Hundes freigehalten werden.

Es ist zu gewährleisten, dass in einem Abstand von mindestens 15m zur Anbindestelle keine störenden Einflüsse auf den Hund einwirken können.

Ein Gegenstand, Rucksack, Jacke o. Ä. wird beim Hund abgelegt, Futtermittel sind nicht erlaubt.

Der Hundeführer entfernt sich außer Sicht des Hundes, dem Hund wird ca. 2 Minuten Zeit gegeben, den Gegenstand in Besitz zu nehmen. Der Hund darf in dieser Situation sitzen, liegen oder stehen, das Kommando Halt bzw. Down ist nicht erlaubt.

Auf ein Zeichen des Wesensrichters reizt der Wesensprüfer den Hund mittels eines Sackes oder einer Beißwurst, so dass der Hund in seinem Verhalten, in seiner Nervenstärke und Belastbarkeit vom Wesensprüfer und dem Wesensrichter beurteilt werden kann.

Nach Beendigung der Reizsituation geht der Hundeführer mit dem angeleiteten Hund innerhalb von 2 Minuten auf den Wesensprüfer zu. Dieser kontrolliert, ca. 20 m entfernt von der Anbindestelle, die Chipnummer des Hundes. Es wird ein Gespräch von ca. 1 Minute geführt. Der Hund muss diese Kontrolle und Gesprächssituation ohne Aggression oder Ängstlichkeit zulassen.

Zuschauer müssen einen Abstand von mind. 50 m vom angebundenen Hund am Gegenstand wahren, dieser Abstand ist durch Absperrband o. Ä. kenntlich zu machen.

Beurteilung des Teil 1 „am Gegenstand“

WG 2= der Hund zeigt natürliches Abwehrverhalten

WG 1= a) der Hund verhält sich neutral

b) der Hund weicht dem Wesensprüfer aus, ohne besondere Ängstlichkeit zu zeigen

WG 0= a) der Hund reagiert ängstlich

b) der Hund reagiert als Angstbeißer

c) der Hund zeigt beim Auslesen des Chips Aggression oder Ängstlichkeit

d) der Hund zeigt bei den zu Beginn und am Ende des Tests stattfindenden Gesprächen Aggression oder Ängstlichkeit.

Alle mit „WG 1“ oder „WG 2“ beurteilten Hunde haben diesen Teil des Tests bestanden.

2. mit Führer im Kreis:

Der Hundeführer begibt sich mit seinem angeleiteten Hund in die Mitte eines von 8 - 12 Personen gebildeten im Durchmesser ca. 12m großen Kreis. Der Hundeführer zieht nun eine zur Verfügung gestellte ca. 3,00m lange Schnur durch die Halsung des Hundes und hält ihn daran locker fest.

Auf ein Zeichen des Wesensrichters gehen alle Personen gleichzeitig zügig in Richtung des Hundes, bis sie sich gegenseitig berühren und verweilen dort.

Der friedliche Charakter muss gewährleistet sein, d.h. der Hund darf durch die Hilfspersonen nicht mit Blicken fixiert, angeschaut oder körperlich bedrängt werden.

Der Wesensrichter begibt sich in die Mitte des Kreises, der Hundeführer übergibt ihm den Hund.

Gegenüber dem Wesensrichter wird der Kreis etwas geöffnet und der Hundeführer zum Verlassen des Kreises aufgefordert. Er stellt sich etwa 5 m außerhalb des wieder geschlossenen Kreises auf und ruft seinen Hund. Auf dessen Ruf oder Pfiff hin lässt der Wesensrichter ein Leinenende los.

Der Hund soll zwischen den Beinen der Hilfspersonen zu seinem Hundeführer laufen.

Der Hundeführer geht mit seinem nicht angeleinten Hund durch eine geöffnete Stelle wieder in das Zentrum des Kreises zurück.

Erwünscht ist Sicherheit, Unbefangenheit, Furchtlosigkeit oder neutrales Verhalten gegenüber Fremden. Unerwünscht ist jede Art von Unsicherheit, Angst oder Aggression gegen Menschen.

Beurteilung des Teil 2 „mit Führer im Kreis“

WF 1= a) der Hund absolviert den Test unbeeindruckt
b) der Hund bedarf mehrfacher Aufforderungen, um den Kreis zu verlassen bzw. wieder zu betreten

WF 0= a) der Hund absolviert den Test deutlich unsicher
b) der Hund absolviert den Test ängstlich
c) der Hund absolviert den Test aggressiv
d) der Hund geht nicht mehr in den Kreis zurück

Alle mit „WF 1“ beurteilten Hunde haben diesen Teil des Tests bestanden.

Zeigt ein Hund Aggression, wird der Test mit „WF 0“ abgebrochen.

Der Wesensrichter ist für die Sicherheit der Hilfspersonen verantwortlich.

Der gesamte Wesenstest besteht aus dem Teil 1 „am Gegenstand“ und dem Teil 2 „mit Führer im Kreis“ und bildet eine Einheit. Der Test wird in der Reihenfolge Teil 1 und Teil 2 absolviert und ist innerhalb einer halben Stunde durchzuführen.

Wird vom Wesensrichter innerhalb des Gesamttestverlaufes ein Wesensmangel erkannt, so ist der Test an dieser Stelle mit der Beurteilung „WG 0“ oder „WF 0“ abzubrechen.

Wird der Hund in Teil 1 mit „WG 0“ beurteilt, wird der Wesenstest beendet, eine Prüfung des Teil 2 findet nicht mehr statt.

Nur mit dem Bestehen der Teile 1 und 2 kann der vorgestellte Hund die Zuchttauglichkeit erlangen.

Ist der Wesenstest bestanden, ist eine erneute Vorstellung des Hundes nicht möglich.

Bei der Beurteilung „WG 0“ oder „WF 0“ ist der gesamte Wesenstest auf schriftlichen Antrag des Hundeführers einmal wiederholbar.

Diese Überprüfung nimmt eine Kommission vor, bestehend aus dem Zuchtwart und zwei weiteren autorisierten Personen, die ein Obergutachten erstellen.

Dieses Urteil ist unwiderruflich und als verbindlich anzuerkennen.

Beschlussfassung erfolgt, am 03. Juni 2023 in Weimar / Holzdorf